



Materialgewinnung Sand/Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld

Scoping (SUP) zur 5. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-
Neunkirchen

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und
Karten entfernt – das Originaldokument kann auf
Anfrage übermittelt werden



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt

+43 1 2166091

office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Materialgewinnung Sand/Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld

Scoping (SUP) zur 5. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen

Auftraggeber	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2, 3500 Krems T: +43 2732 76416 E: krems@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI DI Jochen Schmid DI Rainhard Süß
Projektnummer	ZT-19-54-01
Stand	Juni 2020

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Aufgabenstellung	1
1.3	Verwendete Unterlagen	1
1.3.1	Rechtsgrundlagen	1
1.3.2	Fachinformation	1
1.3.3	Unterlagen zum Änderungspunkt	2
2	Darstellung des Änderungspunktes und der Bestandssituation	3
3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)	6
3.1	Vorgangsweise	6
3.2	Darstellung des Untersuchungsrahmens nach Schutzgütern	6
	Abbildungsverzeichnis	16
	Tabellenverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, sieht die Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 hinsichtlich der Regelungen zum Materialabbau vor. Die Regelungen sollen dahingehend abgeändert werden, dass die Materialgewinnung innerhalb der in Anlage 2 gem. § 6 ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies zusätzlich zu den bereits zulässigen Trockenbaggerungen auch in Form von Nassbaggerungen vorgenommen werden kann.

1.2 Aufgabenstellung

Da im Rahmen der bisherigen Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Änderung der Regelung zum Materialabbau erhebliche negative Umweltauswirkungen zur Folge hat, bedarf es vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht) der jeweiligen Eignungszonen, für welche im Folgenden der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt werden soll (Scoping).

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 (NÖ ROG 2014) und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

1.3 Verwendete Unterlagen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 (NÖ ROG 2014)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. Nr. 5500-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2019 (NÖ NSchG 2000)

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0 zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

1.3.2 Fachinformation

Altlastenatlas des Umweltbundesamtes: <https://www.altlasten.gv.at/atlas.html>, Stand: Jänner 2020

Amt der NÖ Landesregierung (2020a): Waldentwicklungsplan. Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Neunkirchen (1. Revision). Wiener Neustadt.

Amt der NÖ Landesregierung (2020b): Waldentwicklungsplan. Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Wiener Neustadt (1. Revision). Neunkirchen.

Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (BALSA) (2016): Bundesverwaltungsgericht bestätigt Vergabeentscheidung der BALSA zur Sanierung der Aluminiumschlackendeponie Wiener Neustadt (APA OTS0025, 23.12.2016)

Bundesdenkmalamt: Auskunft über Bodendenkmäler und archäologische Fundhoffnungsstätten, Stand: Jänner 2020

Cadenza-Web-Abfrage: <http://cadenza.noel.gv.at/cadenza/>, Stand: Jänner 2020

Digitale Bodenkarte (eBod): <https://bodenkarte.at/>, Stand: Jänner 2020

Ehrenreich, J. (2011): Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in NÖ für die Sicherung der Trinkwasserversorgung aus Porengrundwasserleitern im Hinblick auf Materialentnahmen (Trocken- und Nassbaggerungen). (=Berichte Geol. B.-A. 88, NÖ GEOTAGE – 29. & 30. 9. 2011 in Haindorf bei Langenlois; 73-78)

NÖ Atlas: <https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/>, Stand: April 2020

Platzer-Schneider, U.; Abter, K. (2013): SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung.

1.3.3 Unterlagen zum Änderungspunkt

Amt der NÖ Landesregierung (2019): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Bieringer, G.; Niederhuber, M. (2019): Nassbaggerungen im Europaschutzgebiet Steinfeld – Machbarkeitsstudie für den Fachbereich Naturschutz. Leobersdorf/Wien.

Wopfinger Transportbeton GesmbH (2016): Übersichtsplan Gesamt-IST-Stand inkl. Geplanter Nassbaggerungen. Stand: September 2016. Oberwaltersdorf.

2 Darstellung des Änderungspunktes und der Bestandssituation

In Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 sind 10 Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt (vgl. Tabelle 1). Der Abbau ist gem. § 6 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen.

Nummer (lt. Anlage 1)	Verwaltungsbezirk	Gemeinde (Kartenblatt ÖK-Nr.)	Fläche in ha	Trocken- baggerung
1	WB	Eggendorf Theresienfeld (76)	320	X
2	WB	Theresienfeld (76)	80	X
3	WB	Theresienfeld (76)	45	X
4	WN WB	Wr.Neustadt Wöllersdorf-Steinabrückl (76)	155	X
5	WB	Eggendorf (76)	70	X
6	WB	Bad Fischau-Brunn (76)	146	X
7	NK	St. Egyden am Steinfeld (76)	120	X
8	WN	Wr.Neustadt (76)	120	X
9	NK	Breitenau am Steinfeld (106)	30	X
10	NK	Schwarzau am Steinfeld (106)	25	X

Tabelle 1: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies. Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen geht hervor, dass die Rohstoffqualität von Kies in Teilen des Steinfeldes dermaßen hoch ist, wie auch größere Rohstoffmengen unter HGW (= Höchster Grundwasserstand) vorzufinden sind, dass die Gewinnung des Rohstoffes zusätzlich zu den bereits zulässigen Trockenbaggerungen auch durch Nassbaggerungen ermöglicht werden soll (Amt der NÖ Landesregierung 2019: 1).

Hierzu wurde im Vorfeld – aufbauend auf einem von der NÖ Umweltanwaltschaft moderierten Konsensfindungsverfahren, *in das neben den beteiligten Kiesabbauunternehmen auch amtliche bzw. private Sachverständige sowie Behörden, BirdLife Österreich sowie die Wirtschaftskammer Niederösterreich eingebunden waren*, eine Machbarkeitsstudie durchgeführt (ebd.). Darin wurde *eine Reihe von konkreten Abbauvorhaben zusammengefasst und naturschutzfachlich beurteilt. [...] Dabei kam man zu dem Schluss, dass die Durchführung von Nassbaggerungen unter bestimmten Voraussetzungen und mit entsprechenden Begleitmaßnahmen ermöglicht werden kann, ohne die Schutzziele und Schutzgegenstände des Europaschutzgebiets Steinfeld zu gefährden* (ebd.).

Die zugrundeliegende Machbarkeitsstudie zu Nassbaggerungen im Steinfeld hatte sich in ihrer Analyse auf das Spannungsverhältnis zu Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete im Steinfeld beschränkt und insbesondere die Auswirkungen allfälliger Nassbaggerungsvorhaben auf den Lebensraum des nach Anhang I der Natura 2000 Vogelschutzrichtlinie bedrohten Triels (*Burhinus oedicephalus*) beurteilt. *...eine Machbarkeit im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange bedeutet nicht, dass die Machbarkeit beispielsweise auch hinsichtlich des Grundwasserschutzes gegeben ist* (Bieringer/Niederhuber 2019: 7).

Räumlich beschränkt sich die bereits durchgeführte Studie auf die Eignungszonen 1, 2 und 5. Eine im Zuge dessen vorgenommene, erste hydrogeologische Bewertung durch F. Habart hat ergeben, dass jedenfalls Eignungszonen 1 und 2 aus fachlicher Sicht grundsätzlich für die Durchführung von Nassbaggerungen geeignet sind (ebd.: 10). Sämtliche konkrete Einzelprojektvorhaben der an der Studie beteiligten Abbauunternehmen liegen innerhalb der Eignungszone 1 (vgl. Abbildung 1). Die Studie kam zum Schluss, dass allfällige dort vorgenommene Nassbaggerungen unter Durchführung jeweiliger projektimmanenter Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich mit den Schutzzielen des FFH-

Gebiets Steinfeld und des Vogelschutzgebiets Steinfeld vereinbar sind. Beeinträchtigungen der Europaschutzziele durch allfällige Nassbaggerungen in den übrigen Eignungszonen – wie auch mögliche andere erhebliche Auswirkungen durch den Materialabbau in Form von Nassbaggerungen in allen Eignungszonen – wurden dabei nicht vorgenommen. Daher gilt es, vertiefende Untersuchungen aller durch die Änderung betroffenen Eignungszonen hinsichtlich Umweltverträglichkeit vorzunehmen (Umweltbericht), wofür im Folgenden der Untersuchungsrahmen gem. SUP-Richtlinie 2001/42/EG bestimmt wird (Scoping).

Abbildung 1: Übersichtskarte bereits geplanter Nassbaggerungen, ohne Maßstab. (Quelle: Wopfinger Transportbeton GesmbH 2016; Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblatt ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt; eigene Bearbeitung)

Alle betroffenen Eignungszonen (vgl. Tabelle 1) werden in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 3: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, ohne Maßstab. (Quelle: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblätter ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt & 106 Aspang Markt, eigene Bearbeitung)

3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

3.1 Vorgangsweise

Die bisherige Bearbeitung hat gezeigt, dass aufgrund der Eigenschaften des Änderungsvorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Für die Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes bedarf es daher vertiefender Untersuchungen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht dargestellt werden.

In der Folge wird entlang der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) der Rahmen für die erforderlichen Untersuchungen definiert.

3.2 Darstellung des Untersuchungsrahmens nach Schutzgütern

Jene Schutzgüter, für die vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, werden in nachfolgender Tabelle grün hervorgehoben und mit dem Kürzel „U“ in der rechten Spalte versehen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung		
Naturgefahren		
Hochwasser	<p>Die von der Änderung betroffenen Eignungszonen sind nicht durch Hochwasser gefährdet. Im Nahbereich der Eignungszone 6, durch welche der Frauenbach fließt, können 30- und 100-jährliche Hochwasser auftreten.</p> <p>Da sich die Eignungszone 6 jedoch nicht direkt im Hochwasserabflussbereich (HQ30/HQ100) befindet, ist von erheblichen Auswirkungen durch allfällige Nassbaggerungen auf Hochwasserereignisse jedoch nicht auszugehen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
Grundwasserniveau	<p>Die Grundwasser- und Untergrundverhältnisse im gegenständlichen Untersuchungsraum können je Eignungszone stark variieren. Auch liegen im Steinfeld <i>zwischen dem NGW</i> (niedrigster Grundwasserstand, Anm.) <i>und dem HGW</i> (höchster Grundwasserstand, Anm.) <i>mehrere Meter Höhenunterschied</i>. Für den Pegel Wiener Neustadt-Heizhaus beträgt dieser Unterschied mehr als 10 m (Bieringer/Niederhuber 2019). An der Messstelle Sollenau besteht ein Unterschied von lediglich einem Meter (Amt der NÖ Landesregierung Wasserstandsnachrichten, Stand: April 2020).</p> <p>Bei allfälligen Nassbaggerungen können erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserniveau nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen der Eignungszonen u.a. mittels hydrogeologischer Kartierungen und Begehungen vor Ort sind im Rahmen des Umweltberichts vorgesehen.</p>	U
Wildbach- und Lawinengefährdung	<p>Aus den Gefahrenzonenplänen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung geht hervor, dass keine der betroffenen Eignungszonen innerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen</p>	-

		liegen (Quelle: NÖ Atlas 2020). Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.	
	Rutsch-, Bruch-, Stein- schlaggefährdung	Aufgrund des vorhandenen Reliefs sind keine dies- bezüglichen Gefahren bekannt. Auch in der geogee- nen Gefahrenhinweiskarte befinden sich keine Ein- tragungen im gegenständlichen Bereich der Eignungs- zonen (Quelle: NÖ Atlas 2020). Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.	-
	Tragfähigkeit des Unter- grundes	Aufgrund der durch den Änderungspunkt zu erwar- tenden Nassbaggerungsvorhaben ist mit keinen Beeinträchtigungen der Tragfähigkeit des Unter- grundes zu rechnen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.	-
Anthropogene Gefahren			
	Verkehrssicherheit	Es ist davon auszugehen, dass sich bei allfälligen Nassbaggerungsvorhaben in den betroffenen Eignungs- zonen aufgrund der erhöhten Materialaushub- kubaturen auch das Schwerverkehrsaufkommen erhöht. Die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrssystem und die Verkehrssicherheit ist daher im Zuge des Umweltberichts für alle Eignungs- zonen im Einzelnen vorgesehen.	U
	Betriebliche Sicherheit	In den gegenständlichen Bereichen der Änderung sind keine Gefahrenbetriebe gem. Seveso-III- Richtlinie vorhanden. Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.	-
	Altlasten	Sowohl im Altlastenatlas (CadenzaWeb) des Amtes der NÖ Landesregierung als auch im Altlastenatlas des Umweltbundesamtes ist innerhalb der Eignungs- zone 8 (Grundstücke Nr. 3188/1, 3189, 3190, alle KG Wiener Neustadt) eine Aluminumschlacken- deponie als Altlast (laufende Nummer 6) der Priorität 2 vermerkt. Die Sanierung wird derzeit durchgeführt und soll bis spätestens 2026 abgeschlossen sein (vgl. BALSÄ 2016). Inwiefern mögliche erhebliche Auswirkungen, insb. Grundwasserverunreinigung, durch allfällige Nass- baggerungen verursacht werden, ist im Zuge nach- folgender Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Nach abgeschlossener Sanierung des Gebietes ist jedenfalls von keinen erheblichen Auswirkungen durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen. Vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Um- weltberichts sind nicht vorgesehen.	-
Menschliche Nutzungen			
	Wohnnutzung	Teilweise wird der verordnete Sicherheitsabstand der bestehenden Abbaugelände zu Wohnbaugebie- ten unterschritten. Dies ist im Bereich folgender	-

	<p>Eignungszonen der Fall: 1 (Kleingärtenanlage [Gkg] in der Gemeinde Eggendorf); 3 (Wohngebiet [BW] in der Gemeinde Theresienfeld); 4 (Wohngebiet [BW] in der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, KG Steinabrückl); 7 („Föhrensiedlung“, Wohngebiet in der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld mit der Kenntlichmachung Baugebiet für erhaltenswerte Ortsstrukturen [BO]).</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf menschliche Nutzungen wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen auf Wohnnutzungen (Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen etc.) durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	<p>Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wiener Neustadt (23.09.2019) weist darauf hin, dass sich innerhalb der Eignungszone 8 (Wiener Neustadt) ein ca. 12,5 ha großer Schießplatz (Grundstück Nr. 3212/1, KG Wiener Neustadt) sowie ein ca. 0,6 ha großer Hundeabrichteplatz (Grundstück Nr. 3195, KG Wiener Neustadt) befinden.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf menschliche Nutzungen wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen etc.) durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	-
Gewerbe- und Industriebetriebe	<p>Mit Ausnahme von Betrieben im direkten Nahbereich der Eignungszone 1 sowie innerhalb der Eignungszone 6 („Kieswerk Eggendorf“: Grundstück Nr. 846/10, KG Obereggendorf; „Weissenböck Baustoffwerk“: Grundstücke Nr. 1025/2 und 1025/3, beide KG Brunn an der Schneebergbahn), deren industrielle Nutzung mit allfälligen Nassbaggerungen jedenfalls vereinbar ist, befinden sich keine Gewerbe- und Industriebetriebe in den gegenständlichen Gebieten.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
Dienstleistungsbetriebe	<p>Es befinden sich keine Dienstleistungsbetriebe in der näheren Umgebung der untersuchten Eignungszonen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-

Soziale Einrichtungen	<p>Es befinden sich keine sozialen Einrichtungen in der näheren Umgebung der untersuchten Eignungszonen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
Landwirtschaft	<p>Teile der als Eignungszonen für die Sand- und Kiesgewinnung ausgewiesenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nach Kartierungen des Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) sind die Ackerland-Wertigkeiten in den Eignungszonen 1-6, 8 und 9 als geringwertig einzustufen. Lediglich Eignungszonen 7 und 10 weisen teilweise mittelwertige Ackerflächen auf. Eignungszone 10 befindet sich in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. LGBl. 8000/75-0. Daraus sind jedoch keine Rechtsfolgen für allfällige Nassbaggerungsvorhaben abzuleiten.</p> <p>Darüber hinaus sind aufgrund der größtenteils vernachlässigbaren landwirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Flächen keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen.</p>	-
Forstwirtschaft	<p>Innerhalb der Eignungszonen 1, 2, 3, 5, 6 und 8 bestehen jeweils kleinräumige Waldflächen gem. § 1a Forstgesetz 1975. Im Bereich der Eignungszonen 4, 7, 9 und 10 sind keine bzw. nur sehr geringfügig Waldflächen vorhanden. Alle übrigen Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan mit Schutzfunktion gekennzeichnet. Im Untersuchungsraum liegt aufgrund der extremen klimatischen Bedingungen Waldarmut vor. Die wenigen, vorhanden Waldflächen sind vorwiegend mit sekundären Schwarzkiefern bestockt. Vor allem zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Winderosion (§ 21 Forstgesetz Abs. 1 Z2) und aufgrund der (extrem) seichtgründigen Böden (§ 21 Forstgesetz Abs. 1 Z2) sind die Schutzwaldbestände hier besonders erhaltenswert (vgl. BMLRT 2020; Amt der NÖ Landesregierung 2020a-b). Die Erhaltung der Schutzfunktion der sekundären Schwarzkieferbestandes, so auch des „Großen Föhrenwaldes“ zwischen Wiener Neustadt und Neunkirchen, ist durch die Bezirksforstinspektionen Neunkirchen und Wiener Neustadt als Ziel deklariert (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020a-b). Eignungszonen 6 und 8 haben nur geringfügige, licht bestockte Flächenanteile am „großen Föhrenwald“. Zudem sind lediglich Randlagen des zusammenhängenden Waldgebiets betroffen. Allfällige Nassbaggerungen gegenüber bereits zulässigen Trockenbaggerungen stehen diesem Schutzziel nicht entgegen. Es gilt dennoch, Auswirkungen allfälliger Eingriffe in die Waldbestände durch Nassbaggerungsvorhaben im Rahmen nachfolgender Verfahren im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts sind nicht vorgesehen.</p>	-
Jagd und Fischerei	Grundsätzlich sind alle betroffenen Flächen Jagdge-	-

	<p>biete gem. § 10 NÖ Jagdgesetz LGBl. 6500-0. Für das Fischereiwesen relevante Gewässerflächen liegen u.a. mit dem Wiener Neustädter Kanal vor (Eignungszone 1). Der vorliegenden Machbarkeitsstudie zu konkreten Abbauvorhaben in der Eignungszone 1 ist zu entnehmen, dass die Baggerseen dezidiert keiner fischereilichen Nachnutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Ansonsten wurden mögliche Umweltauswirkungen auf menschliche Nutzungen bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen auf das Jagd- und Fischereiwesen (Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen etc.) durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	
Rohstoffe	<p>Der Flächenwidmungsplan geltender Fassung (23.09.2019) der Stadtgemeinde Wiener Neustadt weist darauf hin, dass sich innerhalb der Eignungszone 4, am Grundstück Nr. 2034/3, ein Bergbaugebiet (BE) für Quarzsand und Quarzit befindet. Die Fläche ist im Regionalen Raumordnungsprogramm jedoch nicht als Gewinnungsstätte oder überörtliche Festlegung gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 vermerkt.</p> <p>Da nicht von einer gegenseitigen Nutzungsbeeinträchtigung auszugehen ist, sind vertiefende Untersuchungen nicht vorgesehen.</p>	-
Landesverteidigung	<p>Unmittelbar südlich, nördlich und nordöstlich an Eignungszone 1, nordöstlich an Eignungszone 2 und nordwestlich an Eignungszone 5 angrenzend befinden sich militärische Sperrgebiete (MS). Zudem ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wiener Neustadt (23.09.2019) unmittelbar südlich der Eignungszonen 3 und 4 ein militärischer Übungsplatz (MÜ) festgelegt, wie auch der Militärflugplatz Wiener Neustadt als private Verkehrsfläche (VP-Militärflugplatz) kenntlich gemacht ist.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf menschliche Nutzungen wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlicher Beeinträchtigung von Landesverteidigungsinteressen (Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen etc.) durch allfällige Nassbaggerungen in den Eignungszonen 1-5 auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	-
Heilvorkommen	Im Untersuchungsraum sind keine Heilvorkommen	-

		<p>bekannt.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	
	Energieerzeugung, -transport	<p>Für die Untersuchungsräume sind keine Eignungszonen lt. dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ festgelegt.</p> <p>Im Bereich der gegenständlichen Eignungszonen sind keine Anlagen zur Energieerzeugung vorhanden. Die aktuell rechtskräftigen Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden weisen auf folgende Stromfreileitungen hin: Im Gemeindegebiet von Wiener Neustadt verlaufen durch Eignungszone 4 im Bereich der Abfallbehandlungsanlage Mittelspannungsfreileitungen (20 kV) der EVN. Durch die Eignungszonen 6 (Bad Fischau-Brunn) und 7 (St. Egyden am Steinfeld) verläuft eine EVN-Hochspannungsfreileitung (110 kV) mit südwest- bis nordöstlichem Verlauf. Durch Eignungszone 8 (Wiener Neustadt) verläuft in südwest- bis nordöstlicher Richtung eine ÖBB-Hochspannungsfreileitung (110 kV), wie auch eine EVN-Mittelspannungsfreileitung (20 kV). Durch Eignungszone 10 verläuft eine EVN-Hochspannungsfreileitung (110 kV).</p> <p>Bei allfälligen Nassbaggerungsvorhaben ist die Vereinbarkeit mit der Erhaltung der genannten Stromfreileitungen jedenfalls zu gewährleisten. Ansonsten ist von keiner grundsätzlichen räumlichen Unvereinbarkeit der Anlagen zum Energietransport und allfälliger Kiesgewinnungsstätten (sowohl als Trocken- als auch Nassbaggerungsanlagen) auszugehen.</p> <p>Daher sind keine vertiefenden Untersuchungen im Umweltbericht vorgesehen.</p>	-
	Mobilität	<p>Aufgrund zusätzlicher Nassbaggerungen in den Eignungszonen ist mit keinen erheblichen Veränderungen der Mobilitätsbedingungen zu rechnen, vor allem nicht im öffentlichen Verkehr und nicht-motorisierten Individualverkehr.</p> <p>Aspekte des Verkehrs, die aufgrund der zusätzlichen Nutzungsintensität der Kiesgewinnungsstandorte zu erwarten sind, werden unter dem Punkt Verkehrssicherheit behandelt.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind unter dem Punkt Mobilität nicht vorgesehen.</p>	-
	Ver- und Entsorgung	<p>Innerhalb der Eignungszone 4 befindet sich die Abfallbehandlungsanlage Wiener Neustadt auf den Grundstücken Nr. 2147/9, 1978/7, 1978/4, alle KG Wiener Neustadt. Entlang der südöstlichen Grenze jenes Areals verläuft die I. Wiener Hochquellenwasserleitung in südwest- bis nordöstlicher Fließrichtung durch die Eignungszone. Die Leitungstrasse wird von einem im geltenden Flächenwidmungsplan (23.09.2019) als „ortsbildgestaltend“ gekennzeichneten Grüngürtel umsäumt. Innerhalb der Eignungszone 10 (Gemeinde Schwarza am Steinfeld; Gründ-</p>	-

	<p>stück Nr. 942) ist eine Biomasse-KWK-Anlage der Fa. „BIOenergie Bucklige Welt GmbH“ angesiedelt. Im Bereich der übrigen Eignungszonen sind keine schützenswerten Ver- und Entsorgungsanlagen bekannt.</p> <p>Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Zuge allfälliger nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da grundsätzlich nicht von einer gegenseitigen Nutzungsbeeinträchtigung auszugehen ist, sind vertiefende Untersuchungen nicht vorgesehen.</p>	
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit		
Immissionen, Emissionen		
Lärm	<p>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen Lärmimmissionen durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	-
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung	<p>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	-
Erschütterungen	<p>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen Erschütterungen durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.</p>	-
Licht	<p>Der Flugbetrieb am Flughafen Wiener Neustadt/Ost (ca. 500 m südlich von Eignungszone 2) ist als sensibel gegenüber Störungen durch Licht (z.B. Scheinwerfer) einzuschätzen, aufgrund der Distanz zur Start- und Landebahn sind aber keine erheblichen negativen Auswirkungen anzunehmen. Dasselbe gilt für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Wiener Neustadt/West, wo ein noch größerer Abstand der Start- und Landebahnen zu den Eignungszonen 3 und 4 gegeben ist.</p> <p>Zudem wurden mögliche Auswirkungen auf die</p>	-

	<p>menschliche Gesundheit bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen zusätzlichen Lichtimmissionen durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind daher im Rahmen des Umweltbericht nicht vorgesehen.</p>	
Beschattung		
Beschattung	<p>Nassbaggerungen sind keine beschattungssensiblen Nutzungen wie auch keine beschattungssensiblen Nutzungen im Umfeld der Eignungszonen vorliegen.</p> <p>Zudem wurden mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht. Es ist nicht von zu den bereits zulässigen Trockenbaggerungen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Beschattung bei allfälligen Nassbaggerungen auszugehen.</p>	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft		
Habitate und Arten		
Lebensräume	<p>Die gesamte Fläche der Eignungszone 5, wie auch ein Großteil der Eignungszonen 1, 3, 4 und 8 sind Teil des Vogelschutzgebiets Steinfeld. Eignungszone 6 ist östlich und Eignungszone 7 südwestlich von diesem Schutzgebiet betroffen, während sich Eignungszonen 9 und 10 im unmittelbaren Nahbereich dieser Europaschutzfestlegung befinden. Als besonders schützenswerte Art nach der Vogelschutzrichtlinie gilt der Triel. Die Auswirkungen allfälliger Nassbaggerungsvorhaben auf den Lebensraum schützenswerter Vogelarten wurden für Eignungszone 1 im Rahmen der zugrundeliegenden Machbarkeitsstudie (Bieringer/Niederhuber 2019) bereits im Wesentlichen untersucht. Eignungszonen 1-5, sowie 7 weisen eine unmittelbare Nähe zu Schutzflächen des FFH-Gebiets Steinfeld auf, deren bedeutendster Lebensraumtyp Osteuropäische Steppen sind.</p> <p>Auswirkungen allfälliger Nassbaggerungen auf Lebensräume, Fauna und Flora werden im Rahmen des Umweltberichts mittels Freilanderhebungen des Habitatpotentials in den jeweiligen Eignungszonen untersucht und die Ergebnisse grafisch aufbereitet.</p>	U
Fauna und Flora		
Landschaft		
Landschaftsbild	<p>Im Untersuchungsraum existiert keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Neben den bereits zulässigen Trockenbaggerungen ist nicht von zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch allfällige Nassbaggerungen auszugehen.</p> <p>Daher sind diesbezüglich keine vertiefenden Unter-</p>	-

		suchungen im Umweltbericht vorgesehen.	
Erholungswert		<p>Im Untersuchungsraum existiert keine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet. Durch allfällige zusätzliche Nassbaggerungen in den bereits festgelegten Eignungszonen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich Erholungswert, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, sowie Charakter des Landschaftsraumes erwartet.</p> <p>Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit werden auch unter dem Punkt Lebensräume sowie Flora und Fauna behandelt.</p> <p>Zusätzliche, vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
ökologische Funktionstüchtigkeit			
Schönheit oder Eigenart der Landschaft			
Charakter des Landschaftsraumes			
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren			
Wasser			
Oberflächenwasser		<p>Aus der Gefahrenhinweiskarte Hangwasser (NÖ Atlas 2020) geht hervor, dass mehrere Fließwege von Hangwässern durch die Eignungszonen verlaufen. Darin identifiziert die Modellierung der Hangwasserfließwege bestehende Kiesabbaugebiete als Rückstaubereiche. Es ist davon auszugehen, dass sich die in Anlagen zum Materialabbau freigelegten Sand- und Kiesflächen aufgrund ihrer hohen Durchlässigkeit und der guten Versickerungseigenschaften allenfalls positiv auf mögliche Hangwassergefährdungen auswirken.</p> <p>Damit können im gesamten Untersuchungsraum zusätzliche Hangwassergefährdungen durch allfällige Nassbaggerungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind daher nicht vorgesehen.</p>	-
Grundwasser		<p>Insgesamt sind im Bereich der 10 Eignungszonen 4 Grundwasserschongebiete verordnet. Eignungszone 5, wie auch der östliche Teil der Eignungszone 1 liegen im <i>Wasserschongebiet Mitterndorfer Senke</i>. Eignungszonen 6 und 8 liegen zur Gänze im <i>Wasserschongebiet Wiener Neustadt</i>, Eignungszone 7 ganzflächig im <i>Wasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt</i>. Eignungszone 2 liegt rd. 300 m westlich des <i>Wasserschongebiets Mitterndorfer Senke</i> sowie ca. 400 m nördlich des <i>Wasserschongebiets Wr. Neustadt</i>. Eignungszone 4 grenzt im Norden wie im Westen an das <i>Wasserschongebiet Triesting-Piesting-Platte</i>. Im nördlichen Umfeld der Eignungszonen 9 und 10 ist das <i>Wasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt</i> festgelegt. Eignungszonen 2-4, 9-10, sowie der westliche Teil der Eignungszone 1 liegen nicht direkt in den verordneten Grundwasserschongebieten.</p>	U

		<p>Durch Nassbaggerungen erfolgt ein direkter Eingriff in das Grundwasser. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie auch die Trinkwasserversorgung im Steinfeld können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher sind vertiefende Untersuchungen der Eignungszonen u.a. mittels hydrogeologischer Kartierungen und Begehungen vor Ort im Rahmen des Umweltberichts vorgesehen.</p>	
Boden			
	Boden	<p>Mögliche Auswirkungen von Nassbaggerungsvorhaben auf die Böden werden im Zuge der Untersuchungen der Auswirkungen auf das Grundwasserniveau in allen Eignungszonen mitbehandelt.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind unter dem Punkt Boden nicht vorgesehen.</p>	-
Luft und Klima			
	Makroklima	<p>Auswirkungen auf das Makroklima durch allfällige Nassbaggerungen in den bestehenden Eignungszonen können ob ihrer Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
	lokales Klima und Frischluftversorgung	<p>Auswirkungen auf das lokale Klima durch allfällige Nassbaggerungen in den bestehenden Eignungszonen können ob ihrer Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter			
	Sachgüter	<p>Im Bestand wurden keine Sachgüter identifiziert, die dem Vorhaben widersprechen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
Kulturelles Erbe			
	Ortsbild	<p>Aufgrund der Lage außerhalb von Siedlungs- und Ortsgebieten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben zu erwarten.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
	Kulturgüter	<p>Vom Änderungsvorhaben sind keine denkmalgeschützten Gebäude und Objekte betroffen.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-
	Archäologie	<p>Es sind keine Bodendenkmale in den jeweiligen Eignungszonen bekannt. Vertiefende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.</p>	-

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte bereits geplanter Nassbaggerungen, ohne Maßstab. (Quelle: Wopfinger Transportbeton GesmbH 2016; Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblatt ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt; eigene Bearbeitung)4

Abbildung 2: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, ohne Maßstab. (Quelle: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblätter ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt & 106 Aspang Markt, eigene Bearbeitung)5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies. Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-03